

23.01.2013
Drucksache 015/13

Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses; Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen 2012/2013

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	12.02.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	25.02.2013	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	26.02.2013	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Rainer Stratmann

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Steuerungsdienst
Produkt	01.01.02	Finanzwirtschaft / Budgetierung

Haushaltsjahr	Ertrag/Einzahlung [€]
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Dem Entwurf des Landrates für die Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses wird zugestimmt.
2. Die Ermächtigungsübertragungen für investive Auszahlungen 2012/2013 werden zur Kenntnis genommen.

Sachbericht

1. Dienstanweisung

Durch Art. 7 Nr. 8 des Ersten Gesetzes zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen (1. NKF-Weiterentwicklungsgesetz –NKFWG) wurde § 22 der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO NRW) geändert. Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen vom Landrat mit Zustimmung des Kreistags zu regeln.

Die als Anlage beigefügte Dienstanweisung wurde auf dieser Grundlage erarbeitet. Ermächtigungsübertragungen sollen danach grundsätzlich nur für **investive Auszahlungen** zugelassen werden.

§ 22 Abs. 2 GemHVO NRW in der alten Fassung regelte ausdrücklich, dass Ermächtigungen für investive Auszahlungen per Gesetz bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für Ihren Zweck fortgalten. Insbesondere größere Investitionsmaßnahmen, z.B. Bauvorhaben, sind in der Regel über einen Planungszeitraum von mehreren Haushaltsjahren angelegt und unterliegen einer Vielzahl von Einflussfaktoren. Aus diesem Grund kommt es häufig zu Verzögerungen im Ablauf, die eine flexible Ausnutzung der Haushaltsansätze auch über das Planjahr hinaus notwendig machen. Mit der Dienstanweisung soll auch zukünftig die notwendige Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung bei investiven Maßnahmen gewährleistet werden.

Ermächtigungen für **Aufwendungen** des Ergebnisplanes sollen grundsätzlich **nicht** übertragen werden, weil das zu einer Belastung des Haushaltes des Folgejahres führen würde. In der Regel stehen in den Haushaltspositionen des Folgejahres Planansätze zur Verfügung. Mit dieser Regelung soll eine möglichst restriktive und sparsame Bewirtschaftung der Haushaltsmittel erreicht werden.

2. Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2012 nach 2013

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. Ziffer 2 Abs. 2 der Dienstanweisung zur Übertragung von Ermächtigungen im Rahmen des Jahresabschlusses des Kreises Unna gelten Ermächtigungen für investive Auszahlungen des Finanzplans – ausgenommen Ermächtigungen für Festwerte und geringwertige Wirtschaftsgüter – bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck fort.

Als Anlage wird dem Kreistag eine Übersicht der Ermächtigungsübertragungen vom Haushaltsjahr 2012 nach 2013 vorgelegt. Sie wurden im Rahmen der Arbeiten zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 auf das Haushaltsjahr 2013 übertragen und erhöhen dort die entsprechenden Auszahlungspositionen. In der Gesamtsumme ergibt sich ein Volumen der Ermächtigungsübertragungen von rd. **8,3 Mio. €**, das im Wesentlichen von den verschiedenen Straßenbaumaßnahmen sowie der energetischen Schulsanierung geprägt wird.

Anlagen

- Entwurf einer Dienstanweisung
- Liste der übertragenen Ermächtigungen 2012/2013
- Auswirkungen der Ermächtigungsübertragungen auf den Finanzplan 2013

